

den im § 5 Abs. 5 Buchstaben a bis f genannten Fällen zulässig. Die Durchführung von Baumaßnahmen ist nur im Rahmen des in der Baubilanz bestätigten Bauanteiles zulässig. Die erforderlichen Materialien sind aus den bei den Bauämtern der örtlichen Räte zu bildenden Materialfonds des Nationalen Aufbauwerkes zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 sind durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auch bei zusätzlichen Baumaßnahmen aus Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes anzuwenden.

(4) Neben den in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen können Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

- a) für Transportkosten bei Leistungen im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes,
- b) für die Prämierung guter Einzel- und Kollektivleistungen im Nationalen Aufbauwerk,
- c) für die Anschaffung von Gemeinschaftseinrichtungen in den Hausgemeinschaften und
- d) für organisatorische Maßnahmen zur Durchführung des Nationalen Aufbauwerkes verwendet werden.

III.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*

über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Vom 23. März 1961

§ 1

Mitteilung über die Inbetriebnahme der Tageskennzeichnung und Befeuerung von Luftfahrthindernissen

(1) Wurde zur Kenntlichmachung einer baulichen Anlage als Luftfahrthindernis eine Auflage gemäß §§ 10 und 339 bis 343 der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des ^pesetzblattes) durch das Ministerium für Verkehrswesen erteilt, so ist die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Kennzeichnung von dem Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer der gekennzeichneten Anlage dem Ministerium für Verkehrswesen mitzuteilen.

(2) Die Angaben des Antrages gemäß § 1 der Anordnung vom 2. Juni 1958 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBl. I S. 506) über

- a) den genauen Standort nach Koordinaten oder Lage nach dem Meßtischblatt 1 : 25 000,
- b) die Höhe des Bauwerkes über der Erdoberfläche und
- c) die Höhe des Bauwerkes über NN

sind in der Mitteilung nach Abs. 1 zu bestätigen oder bei eingetretenen Änderungen neu aufzuführen. Außer-

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 S. 506)

dem ist zu bestätigen, daß die Ausführung der Tageskennzeichnung oder Befeuerung den Bedingungen der erteilten Auflage entspricht.

(3) Alle Geräte und Anlagen für die Befeuerung von Luftfahrthindernissen unterliegen der Prüfung zur Festlegung der Luftfahrtauglichkeit gemäß § 2 Abs. 5 der Anordnung Nr. 1 vom 4. Januar 1960 über die Prüfung von Luftfahrtgerät — Vorläufige Ordnung — (GBl. I S. 40).

(4) Wird bei der Errichtung des Bauwerkes die für die Anbringung der Hinderniskennzeichnung vorgesehene Bauwerkshöhe erreicht und ist aus technischen Gründen die Anbringung der Tageskennzeichnung oder der Befeuerungsanlage noch nicht möglich, so ist eine Tageskennzeichnung durch Flaggen bzw. eine Nachtkennzeichnung durch eine behelfsmäßige Hindernisbefeuerung anzubringen. Für behelfsmäßige Hindernisbefeuerungen muß ein Leuchtwert von 10 cd, bezogen auf rotes Licht, erreicht werden. Die Zulässigkeit der behelfsmäßigen Anbringung kann durch Auflage zeitlich begrenzt werden.

§ 2

Meldung bei Ausfall von Befeuerungen und bei Beseitigung von Luftfahrthindernissen

(1) Der Ausfall einer Luftfahrthindernisbefeuerung ist vom Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer des Bauwerkes unverzüglich dem nächsten Volkspolizei-Kreisamt zu melden. Das Volkspolizei-Kreisamt übernimmt die unverzügliche Weiterleitung dieser Meldung an die zuständigen Organe des Flugsicherungsdienstes.

(2) Die Wiederinbetriebnahme der Luftfahrthindernisbefeuerung ist durch den Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer in gleicher Weise bekanntzugeben.

(3) Wird ein als Luftfahrthindernis gekennzeichnetes Bauwerk beseitigt oder so weit abgebaut, daß es kein Luftfahrthindernis mehr darstellt und die Kennzeichnungspflicht entfällt, so hat der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer dies dem Ministerium für Verkehrswesen unter Angabe der noch bleibenden Bauwerkshöhe mitzuteilen.

§ 3

Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer Luftfahrthindernisse nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet oder befeuert oder nicht unverzüglich den Ausfall der Befeuerung der Deutschen Volkspolizei meldet, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der zuständige Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 3 am 1. Mai 1961 in Kraft.

(2) § 3 tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1961

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r